

# Satzung

#### Präambel

Der Förderverein Umwelt Bildung Bremen will durch die Förderung von außerschulischer Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) die Lebens- und Gestaltungskompetenz von Kindern und Jugendlichen stärken. Regelmäßige Aufenthalte in der Natur bzw. elementare Naturerfahrungen sind wichtiger Bestandteil für eine gesunde körperliche, psychische und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Umweltbildung fördert darüber hinaus eine innere Verbindung zur Natur und vermittelt Schlüsselkompetenzen des nachhaltigen Handelns. Die Arbeit des Vereins basiert daher auf der Ansprache sowohl aller Sinne, als auch der Neugier auf die Natur sowie der Förderung der psychomotorischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.06.2013 gegründete Verein führt den Namen "Förderverein Umwelt Bildung Bremen" und hat seinen Sitz in Bremen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Umweltbildung, der Naturerfahrung, der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), des Umwelt- und Naturschutzes, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kultur, des Gesundheitsschutzes, der Inklusion und Integration und von Kindern und Jugendlichen in Bremen. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Koordinationsstelle Umwelt Bildung Bremen und deren Aktivitäten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch

- · die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundenen Weitergabe von Mitteln, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Aktivitäten im Sinne seines Vereinszwecks übernimmt und trägt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz von Geschlechtergerechtigkeit sowie religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den

Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

### § 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister/-in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfts nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Durchführung eigener Aktivitäten und die zweckgebundene Weitergabe von Spenden bis zu einer von den Mitgliedern jeweils festzulegenden Förderhöhe.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters.
  - 2. Entlastung des Vorstandes.
  - 3. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
  - 4. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - 5. Änderung der Satzung.
  - 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - 7. Beschlussfassung über Anträge.
  - 8. Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und der/dem Vorsitzende/n zu unterschreiben ist.

## § 9 Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Umweltbildung in Bremen im Sinne dieser Satzung.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.06.2013 von der Gründungsversammlung des Fördervereins Umwelt Bildung Bremen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.